

Veröffentlicht am Montag, 23. November 2020 BAnz AT 23.11.2020 B1 Seite 1 von 5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über den Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Vom 26. Oktober 2020

Gemäß § 106 Absatz 1 Satz 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) wird in der Anlage der Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Oktober 2020 Ilb5 - 20002-2/4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

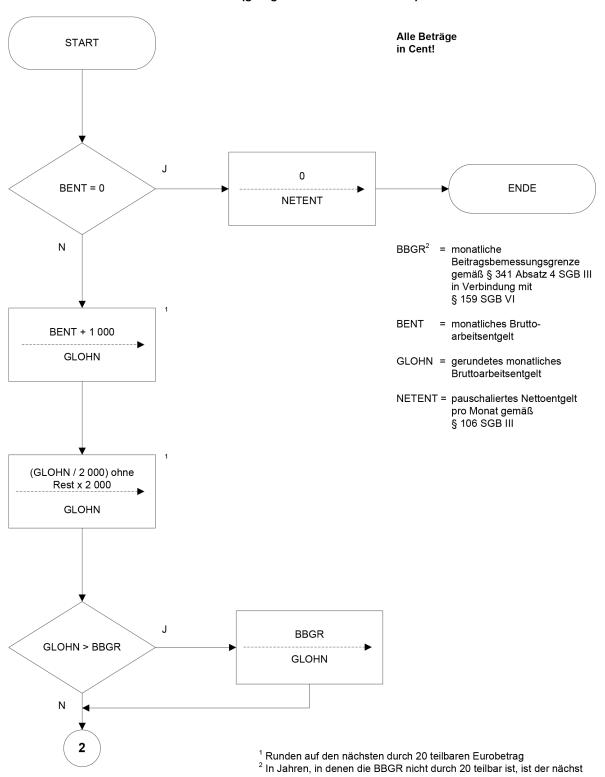
Im Auftrag Peter Jülicher



Veröffentlicht am Montag, 23. November 2020 BAnz AT 23.11.2020 B1 Seite 2 von 5

Anlage

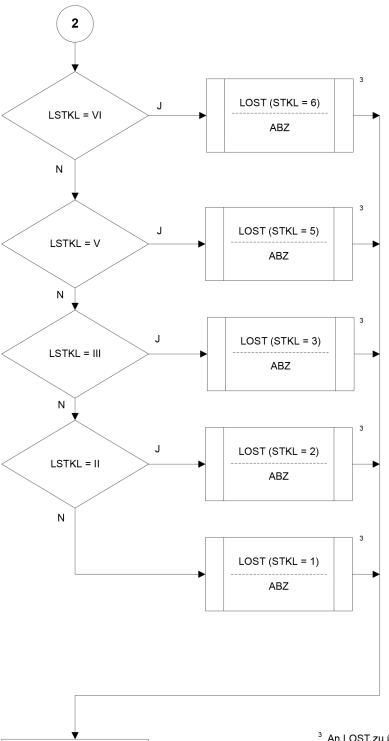
Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III (gültig ab dem 1. Januar 2021)



höhere durch 20 teilbare Wert als rechnerische Größe zu wählen



Veröffentlicht am Montag, 23. November 2020 BAnz AT 23.11.2020 B1 Seite 3 von 5



ABZ + SOLZU

ABZ

ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung d

 Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f des Einkommensteuergesetzes) als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen. (Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw.

LSTKL = Lohnsteuerklasse der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

individuellen Merkmalen)

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

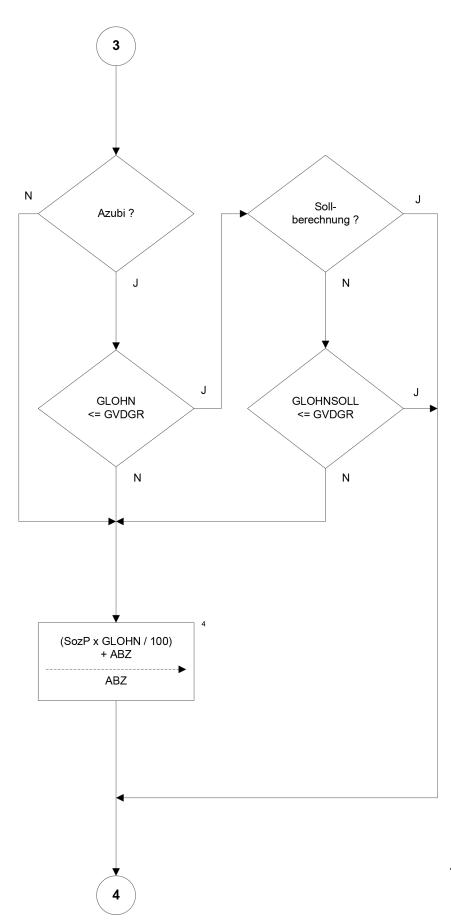
STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

³ An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)
- KVZ = x (in der jeweils durch das Bundesministerium für Gesundheit bekanntgegebenen Höhe)



Veröffentlicht am Montag, 23. November 2020 BAnz AT 23.11.2020 B1 Seite 4 von 5



AZUBI = Merkmal für Status Beschäftigte/r im Rahmen betrieblicher Ausbildung

GLOHN

SOLL = gerundetes monatliches

Soll-Bruttoarbeitsentgelt (bei Istberechnung maßgeblich für die Prüfung, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu den "Geringverdienern" zählt, die keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben)

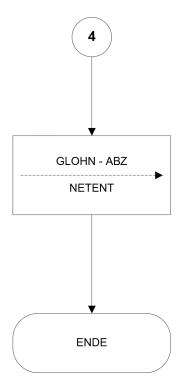
GVDGR = monatliche Geringverdienergrenze gemäß § 20 Absatz 3, Satz 1, Nummer 1 SGB IV

SozP = Sozialversicherungspauschale gemäß § 153 Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 SGB III

⁴ Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch runden



Veröffentlicht am Montag, 23. November 2020 BAnz AT 23.11.2020 B1 Seite 5 von 5



NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Ist-Entgelt (tatsächlich erzieltes Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Aus der Überlassung des Programmablaufplanes können Ansprüche, insbesondere Haftungsansprüche, nicht hergeleitet werden.